

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 23/2025****Datum: 29.08.2025**

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
195	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Änderung von drei Legehennenställen in Billerbeck	221
196	Kreis Coesfeld	Fischerprüfungen im Kreis Coesfeld	221
197	Kreis Coesfeld	Ungültigkeitserklärung für einen durch Diebstahl abhanden gekommenen Dienstausweis	222
198	Kreis Coesfeld	Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld	222
199	Stadt Dülmen	101. Änderung, Teil A des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Flächenrücknahme in der Gemarkung Dülmen – Kirchspiel	222
200	Stadt Dülmen	Wahlbekanntmachung der Stadt Dülmen zur Kommunalwahl am 14. September 2025	224

195/25 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Änderung von drei Legehennenställen in Billerbeck

Die Caspar + Antonius Thier GBR, Osthellen 14, 48727 Billerbeck hat mit Antrag vom 25.03.2025 eine Genehmigung zur Änderung von drei Legehennenställen mit insgesamt 123.354 Tierplätzen (Nutzungsänderung der Betriebseinheiten 1 bis 3 von Käfighaltung mit 126.000 Tierplätzen auf Volierenhaltung) auf dem Grundstück Osthellen 32, Billerbeck, Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 49, Flurstück 33 beantragt.

Der für den 11.09.2025 vorgesehene Erörterungstermin wird gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt. Innerhalb der vorgesehenen Frist zur Erhebung von Einwendungen sind beim Kreis Coesfeld keine Einwendungen eingegangen. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist daher nicht erforderlich.

Coesfeld, 28.08.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2025-0308
Im Auftrag
gez. Geburek

196/25 - Kreis Coesfeld

Fischerprüfungen im Kreis Coesfeld

Der Prüfungsausschuss für Fischerprüfungen des Kreises Coesfeld wird am

Freitag	14.11.2025
Montag	17.11.2025
Dienstag	18.11.2025
Mittwoch	19.11.2025
Montag	24.11.2025
Dienstag	25.11.2025
Donnerstag	27.11.2025
Montag	01.12.2025
Dienstag	02.12.2025
Mittwoch	03.12.2025
Donnerstag	04.12.2025
Montag	08.12.2025
Dienstag	09.12.2025
Montag	15.12.2025
Donnerstag	18.12.2025

Fischerprüfungen durchführen.

Interessenten, die an der Fischerprüfung teilnehmen wollen und das 13. Lebensjahr vollendet haben, können sich beim Kreis Coesfeld, Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung, - Untere Fischereibehörde -, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, schriftlich anmelden.

Anmeldeschluss ist der 14.10.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Fischereibehörde Coesfeld, Telefon: 02541/18-3211, erfragt werden.

48653 Coesfeld, 25.08.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32
Sicherheit und Ordnung
- Untere Fischereibehörde -
Im Auftrag
gez. Terlisten

197/25 - Kreis Coesfeld**Ungültigkeitserklärung für einen durch Diebstahl abhanden gekommenen Dienstaussweis**

Der Dienstaussweis Nr. 1158-22 der Kreisbeschäftigten Nora Pieper, ausgestellt vom Kreis Coesfeld, gültig bis 28.02.2026, ist durch Diebstahl abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Kreisverwaltung Coesfeld gebeten.

Coesfeld, den 19.08.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Finanzen und Liegenschaften
Zentraler Service
Im Auftrag
gez. Honvehlmann

198/25 - Kreis Coesfeld**Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld**

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wird nach der Kommunalwahl 2025, die am 14. September stattfinden wird, neu konstituiert. Die im Bereich des Kreises Coesfeld wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KJHG NW) und § 4 Abs. 2 der Satzung für das Kreisjugendamt erneut hingewiesen.

Die freien Träger der Jugendhilfe haben mindestens 12 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen des JHA vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung zu erhalten.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Kreistag 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertretungen im JHA für die Wahlzeit des Kreistages aus.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich des Kreises angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch – aufgrund persönlicher Voraussetzungen – dem Kreistag angehören könnte. Die/der Wählende muss u. a. also mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im Bereich des Kreises Coesfeld haben.

Vorschläge können noch bis zum 30.09.2025 unter nachfolgender Anschrift eingereicht werden:

Kreis Coesfeld
Jugendamt
Frau Benson
48651 Coesfeld

oder per E-Mail an jugendamt@kreis-coesfeld.de

Bei Rückfragen stehen Ihnen Frau Benson (Tel. 02541/185235, E-Mail: yvonne.benson@kreis-coesfeld.de) oder Frau Reger (Telefon 02541/185238, E-Mail: katharina.reger@kreis-coesfeld.de) zur Verfügung.

Coesfeld, 26.08.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Jugendamt
im Auftrag
gez. Beck

199/25 - Stadt Dülmen**101. Änderung, Teil A des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Flächenrücknahme in der Gemarkung Dülmen – Kirchspiel**

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 30.07.2025, Az.: 35.02.01.300-004/2025.0004 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 03.07.2025 beschlossene 101. Änderung, Teil A des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen zum Zwecke der Flächenrücknahme genehmigt.

Die 101. Änderung, Teil A des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bauleitplanes sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Jedermann kann die 101. Änderung, Teil A des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen mit der jeweiligen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bauleitplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=73981>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 25.08.2025

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

200/25 - Stadt Dülmen

Wahlbekanntmachung der Stadt Dülmen zur Kommunalwahl am 14. September 2025

1. Am 14. September 2025 findet die

Kommunalwahl

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Dülmen ist in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Wahlbezirk	Wahlraum in 48249 Dülmen
1	Kernstadt	Hermann-Leeser-Schule Charleville-Mézières-Platz 2
2	Butterkamp/ Stockhover Weg	Hermann-Leeser-Schule Charleville-Mézières-Platz 2
3	Wedeler/ Alter Ostdamm	Augustinus-Schule A.-K.-Emmerick-Str. 29
4	Elsa-Brändström-Straße/ Bahnhofsgelände	Pestalozzischule An der Kreuzkirche 5
5	Weidenstraße/Blumensiedlung	Grundschule Dernekamp Fröbelstr. 2
6	Mühlenweg/Lüdinghauser Straße südlich	Pestalozzischule An der Kreuzkirche 5
7	Südring/Brokweg	Pestalozzischule An der Kreuzkirche 5
8	Overbergstraße/ Merfelder Straße	Paul-Gerhardt-Schule Pestalozzistr. 6
9	Grenzweg/ Stolbergstraße	Kardinal-von-Galen-Schule Haverlandhöhe 10
10	Josef-Heiming-Straße/ Danziger Straße	Kardinal-von-Galen-Schule Haverlandhöhe 10
11	Billerbecker Straße/ Am Luchtkamp	Anna-Katharina-Emmerick-Schule Leuster Weg 60
12	Im Lerchenfeld/ Ostfeldmark	Anna-Katharina-Emmerick-Schule Leuster Weg 60
13	Spiekerhof	Augustinus-Schule A.-K.-Emmerick-Str. 29

14	Dernekamp/Mitwick/ Bergflagge	Grundschule Dernekamp Fröbelstr. 2
15	Börnste/Leuste/Welte/ Weddern teilw.	Anna-Katharina-Emmerick-Schule Leuster Weg 60
16	Hausdülmen	St. Mauritius-Schule Hausdülmen Mauritiusstr. 5
17	Merfeld	Kardinal-von-Galen-Schule Merfeld von-Galen-Str. 1
18	Rorup	Anna-Katharina-Emmerick-Schule Rorup Schulstr. 23
19	Buldern-Limbergen/ Lütke Feld	Ludgerus-Schule Buldern Wemhoff 6
20	Buldern-Ortsmitte	Ludgerus-Schule Buldern Wemhoff 6
21	Buldern-Raiffeisenring/ Hangenau/ Dorfbauerschaft	Ludgerus-Schule Buldern Wemhoff 6
22	Hiddingsel/Feldmark/ Daldrup	St.-Georg-Schule Hiddingsel Flötebachweg 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten zum 23. August 2025 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Clemens-Brentano-Gymnasium, An der Kreuzkirche 7, 48249 Dülmen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung wird sie dem Wähler aufgrund einer eventuell möglichen Stichwahl am 28. September 2025 wieder ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes vier Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat für die Landrats-, die Kreistags-, die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des Landrates
b) für den Kreistag
c) für das Amt des Bürgermeisters
d) für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Wahl des Landrates: **hellgelb**
Stimmzettel in DIN A5-Format
b) für die Wahl der Vertretung des Kreises: **hellgrün**
Stimmzettel in DIN A4-Format

- c) für die Wahl des Bürgermeisters: **hellrot**
Stimmzettel in DIN A5-Format
- d) für die Wahl der Vertretung der Stadt Dülmen: **hellblau**
Stimmzettel in DIN A4-Format

mit jeweils schwarzem Aufdruck.

4. Der Wähler gibt seine Stimme – bei verbundenen Wahlen jeweils eine Stimme – ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter ist unzulässig.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 25 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk für den der Wahlschein ausgestellt ist oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde vier amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder-

mann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Dülmen, den 27.08.2025

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Noelke
Erster Beigeordneter
allgemeiner Vertreter